

HAUPTSATZUNG

der Stadt Rheinböllen

vom 22. August 1994, zuletzt geändert am 12.07.2024

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 in der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (Entschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) die folgende Hauptsatzung mit den Änderungssatzungen beschlossen.

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.¹
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Rheinböllen, Am Markt 1, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens 7 volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens 7 Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Stadtrat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.²

¹ Geändert durch Satzung vom 02.03.2010

² Geändert durch Satzung vom 02.03.2010

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Gemeindezentrum, Marktstraße 13.³ Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 **Ortsbezirke⁴**

- (1) Der folgende Ortsbezirk wird gebildet:
Rheinböllen-Kleinweidelbach
- (2) Der Ortsbezirk umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemarkung Kleinweidelbach.
- (3) Von der Wahl eines Ortsbeirates wird im Ortsbezirk abgesehen.

§ 2 a **Ältestenrat des Stadtrates⁵**

- (1) Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat, der die Stadtbürgermeisterin/den Stadtbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Stadtrates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben und den Geschäftsgang bestimmt die Geschäftsordnung.
- (2) Für die Sitzungen des Ältestenrates gelten die Bestimmungen des § 8 entsprechend.

§ 3 **Ausschüsse des Gemeinderates^{6,7}**

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss

³ Geändert durch Satzung vom 10.09.2021

⁴ Geändert durch Satzung vom 02.06.2009

⁵ Eingeführt durch Satzung vom 20.08.2019

⁶ Geändert durch Satzung vom 20.08.2019

⁷ Geändert durch Satzung vom 04.10.2022

2. Rechnungsprüfungsausschuss
 3. Bau- und Planungsausschuss
 4. Ausschuss für Soziales und Sport
 5. Fest-, Kultur- und Tourismusausschuss
 6. Wald- und Umweltausschuss
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus je 11 Mitgliedern⁸ und für jedes Mitglied bis zu zwei Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt gebildet:
1. Bau- und Planungsausschuss
 2. Ausschuss für Soziales und Sport
 3. Fest-, Kultur- und Tourismusausschuss
 4. Wald- und Umweltausschuss
 5. Rechnungsprüfungsausschuss

Stellvertreter der Ausschussmitglieder im Haupt- und Finanzausschuss können Mitglieder des Stadtrates sowie sonstige wählbare Bürgerinnen und Bürger sein. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Stadtrates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3a

Kommissionen und Beiräte des Stadtrates⁹

- (1) Der Stadtrat kann zur Vorberatung wichtiger Angelegenheiten der Stadt Kommissionen sowie zur Begleitung laufender Prozesse Beiräte bilden. Die Kommissionen und Beiräte sollen sich zur Hälfte aus Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt zusammensetzen; in Ausnahmefällen können auch externe Fachleute hinzugezogen werden.
- (2) Für die Sitzungen der Kommissionen und Beiräte gelten die Bestimmungen des § 8 entsprechend.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse¹⁰

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des

⁸ Geändert durch Satzung vom 12.07.2024

⁹ Eingeführt durch Satzung vom 20.08.2019

¹⁰ Geändert durch Satzung vom 20.08.2019

Stadtrates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Stadtrat einen federführenden Ausschuss.

- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (3) Den Ratsmitgliedern sind die Niederschriften der Sitzungen mit den vom Ausschuss gefassten Beschlüssen elektronisch zuzusenden.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss wird ermächtigt,
 - a) gem. § 32 Abs. 2 Nr. 11 GemO die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,--€ zu erteilen;
 - b) gem. § 31 Abs. 2 Nr. 12 GemO Verträge der Stadt mit der/dem Stadtbürgermeister/in und den Beigeordneten bis zu einem Betrag von 10.000,--€ zu genehmigen;
 - c) gem. § 32 Abs. 2 Nr. 13 GemO über das Gemeindevermögen der Stadt ab einer Werthöhe von 5.000,--€ bis zu einer Werthöhe von 10.000,--€ zu verfügen;
 - d) über Stundungen von Abgaben aller Art einschließlich privatrechtlicher Forderung von 5.000,--€ bis 10.000,--€ zu beschließen;
 - e) über den Erlass aus Billigkeitsgründen von Abgaben aller Art einschließlich privatrechtlicher Forderungen von 1.000,--€ bis 5.000,--€ zu beschließen;
 - f) über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten aller Art im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von 10.000,--€ bis 100.000,--€ zu entscheiden, soweit die Entscheidung nicht der/dem Stadtbürgermeister/in oder einem anderen Ausschuss übertragen ist.
 - g) die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Festsetzungen der Haushaltssatzung zu beschließen.
 - h) über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall zu entscheiden.
- (5) Dem Bauausschuss werden vorbehaltlich der Zuständigkeit der Stadtbürgermeisterin/des Stadtbürgermeisters die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
 1. Die abschließende Entscheidung

- a) über die Erteilung des Einvernehmens in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 Baugesetzbuch (BauGB) und in den Fällen der §§ 34 und 35 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung berührt werden;
- b) über die Erteilung des Einvernehmens nach § 19 BBauG (Bodenverkehrs-genehmigung);
- c) über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten in Bauangelegenheiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 10.000,00 € bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 € im Einzelfall;
- d) über die Planung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sowie Konzepte und Maßnahmen der Stadtentwicklung;
- e) über Verkehrsangelegenheiten.

2. Die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates und der sonstigen Ausschüsse über:

- a) die Aufstellung, Ergänzung und Änderung von Bebauungsplänen;
- b) die Regional- und Flächennutzungsplanung;
- c) die Zulässigkeit von Bauvorhaben während der Planaufstellung;
- d) -wird gestrichen-¹¹
- e) Maßnahmen nach §§ 14 und 15 BauGB
- f) die Durchführung von größeren Bauvorhaben durch die Stadt.

(6) Dem Ausschuss für Soziales und Sport werden vorbehaltlich der Zuständigkeit der Stadtbürgermeisterin/des Stadtbürgermeisters die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Die abschließende Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten in den vorgenannten Angelegenheiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 10.000,-- € bis zu einer Wertgrenze von 50.000,-- €.

2. Die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates und der sonstigen Ausschüsse über:

- a) Einrichtungen der Jugendhilfe, insbesondere Kindertagesstätten, Kinderspielplätze, Kinderferienmaßnahmen und Jugendzentrum einschließlich der Fragen der Ausstattung der Einrichtungen;
- b) Einrichtungen für Senioren (z. B. Seniorenbegegnungsstätten) sowie sonstige jugend- und seniorenpolitische Angelegenheiten der Stadt;
- c) Vereinsförderung sowie sonstige Sportangelegenheiten.

¹¹ Geändert durch Satzung vom 12.11.2019

(7) Dem Wald- und Umweltausschuss¹² werden vorbehaltlich der Zuständigkeit der Stadtbürgermeisterin/des Stadtbürgermeisters die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Die abschließende Entscheidung

a) über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten in den vorgenannten Angelegenheiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 10.000,-- € bis zu einer Wertgrenze von 50.000,-- €.

b) über den Forstwirtschaftsplans der Stadt.

2. Die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates und der sonstigen Ausschüsse über:

a) die Angelegenheiten, welche die im Eigentum der Stadt stehenden Waldgebiete betreffen

b) umweltverbessernde Maßnahmen

(8) Dem Fest-, Kultur- und Tourismusausschuss¹³ werden vorbehaltlich der Zuständigkeit der Stadtbürgermeisterin/des Stadtbürgermeisters die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates und der sonstigen Ausschüsse über das jährliche Kultur- und Festkonzept der Stadt Rheinböllen.

2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten in den vorgenannten Angelegenheiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 10.000,-- € bis zu einer Wertgrenze von 50.000,-- €.

3. Beschlüsse über die organisatorische Durchführung der im vom Stadtrat beschlossenen Kultur- und Festkonzept vorgesehenen Kulturveranstaltungen, Märkte und Feste.

4. Die touristische Entwicklung der Stadt einschließlich der Entwicklung der Naherholung.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf die Stadtbürgermeisterin/den Stadtbürgermeister¹⁴

Auf die Stadtbürgermeisterin/den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügungen über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall.

¹² Geändert durch Satzung vom 04.10.2022

¹³ Geändert durch Satzung vom 04.10.2022

¹⁴ Geändert durch Satzung vom 20.08.2019

2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro im Einzelfall.¹⁵
3. Stundungen von Abgaben aller Art einschließlich privatrechtlicher Forderung bis 5.000,--€
4. Erlass aus Billigkeitsgründen von Abgaben aller Art einschließlich privatrechtlicher Forderungen bis 1.000,--€
5. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses.
6. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates;
7. Erhebungen von Vorausleistungen auf laufende Entgelte;
8. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen der §§ 33 bis 35 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden;
9. Zustimmung gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 und § 21 Abs. 1 Satz 2 Gaststättenverordnung;
10. Entscheidungen über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

§ 6

Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates¹⁶

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Abs. 2 – 5. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Stadtratssitzungen dienen erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 4 und 5. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 23,--€. Darüber hinaus werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

¹⁵ Geändert durch Satzung vom 12.11.2019

¹⁶ Geändert durch Satzung vom 20.08.2019

- (3) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG).
- (4) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (5) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Absatz 1 Satz 2 abgegoltenen Sitzungen jährlich das zweifache der Zahl der Stadtratssitzungen nicht übersteigen.
- (6) Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten für die Teilnahme an Stadtrats- und Fraktionssitzungen zusätzlich eine besondere Entscheidung in Höhe von 2,--€ je Fraktionsmitglied. Im Falle ihrer Verhinderung wird die besondere Entschädigung ihrem/ihrer Vertreter/Vertreterin gewährt, wenn dieser an der jeweiligen Sitzung teilnimmt.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen¹⁷

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 23,--€ je Sitzung.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates oder der Stadt erhalten eine Entschädigung nach Abs. 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 – 5 entsprechend.

¹⁷ Geändert durch Satzung vom 20.08.2019

§ 9

Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters¹⁸

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der EntschädigungsVO-Gemeinden. Die monatliche Aufwandsentschädigung wird nach Absatz 2 um 20 % erhöht.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 10

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten¹⁹

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung eines Stadtbürgermeisters nach folgenden Maßgaben: Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung 1/60 des Monatsbetrages der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Überschreitet die Vertretungszeit einen Monat, so wird für jeden Tag der überschrittenen Vertretungszeit 1/30 des Monatsbetrages der einem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung gewährt. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.²⁰
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung 1/60 der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung, mindestens jedoch 13,20 Euro. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (3) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die ehrenamtlichen Beigeordnete, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und für die Teilnahme an Sitzungen mit dem Ortsbürgermeister eine Entschädigung nach Maßgabe des § 7 Absätze 2 bis 4.

¹⁸ Geändert durch Satzung vom 31.01.2017

¹⁹ Geändert durch Satzung vom 16.05.2017

²⁰ Geändert durch Satzung vom 08.04.2024

- (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 11

Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher²¹

- (1) Die/der Ortsvorsteher/in erhält eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 60,--€ monatlich.
- (2) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11 a²²

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Gemeindebeauftragte

- (1) Der/Die ehrenamtliche Beauftragte für öffentliche Gebäude, der/die ehrenamtliche Beauftragte für öffentliche Grünanlagen, der/die ehrenamtliche Beauftragte für Grünkompostierung, der/die ehrenamtliche Beauftragte für das Kulturhaus in Rheinböllen (KiR), der/die ehrenamtliche Beauftragte für den Kunstrasenplatz sowie der/die ehrenamtliche Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit erhalten für die Ausübung dieser Ehrenämter eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird. Die Entschädigung beträgt 12,00 Euro²³ je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundenlohnes zu entschädigen.²⁴
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.²⁵

²¹ Geändert durch Satzung vom 20.08.2019

²² Geändert durch Satzung vom 05.07.2021, Inkrafttreten: zum 01.07.2021

²³ Geändert durch Satzung vom 14.02.2023, Inkrafttreten: zum 01.01.2023

²⁴ Geändert durch Satzung vom 04.07.2017

²⁵ Eingeführt durch Satzung vom 18.03.2003

§11 b²⁶

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und Jugend- und Familienbeauftragten

Die/der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte und die/der ehrenamtliche Jugend- und Familienbeauftragte erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen jeweils eine Aufwandsentschädigung von monatlich 25,00 Euro.

§ 11 c

Aufwandsentschädigung der/des ehrenamtlichen Schriftführerin/Schriftführers²⁷

(1) Die/Der vom Orts-/Stadtbürgermeister gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 GemO bestellte Schriftführer/in erhält eine Aufwandsentschädigung pro Sitzung in folgender Höhe:

- Sitzung des Stadtrates	pauschal 150,00 Euro
- Sitzung des Haupt- u. Finanzausschusses	pauschal 150,00 Euro
- Sitzung des Bau- und Planungsausschusses	pauschal 100,00 Euro
- Sitzung des Wald- u. Umweltausschusses ²⁸	pauschal 100,00 Euro
- Sitzung des Ältestenrates ²⁹	pauschal 100,00 Euro

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 12

Digitale Ratsarbeit³⁰

(1) Den Ratsmitgliedern und Beigeordneten werden sämtliche Unterlagen für die Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse (u.a. Einladungen mit der Tagesordnung, Beschlussvorlagen, Berichte und Niederschriften) über das Ratsinformationssystem in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Unterlagen in Papierform werden nur noch in Ausnahmefällen verschickt.

(2) An der digitalen Ratsarbeit nimmt jedes Ratsmitglied und die Beigeordneten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadtbürgermeisterin/dem Stadtbürgermeister teil

²⁶ Geändert durch Satzung vom 12.12.2023

²⁷ Eingeführt durch Satzung vom 12.11.2019

²⁸ Geändert durch Satzung vom 04.10.2022

²⁹ Eingeführt durch Satzung vom 15.11.2022

³⁰ Geändert durch Satzung vom 12.02.2020

und verzichtet damit auf Papierunterlagen für die Rats- und Ausschussarbeit. Der Datenschutz ist analog zur Papierform zu gewährleisten.

- (3) Jedes Ratsmitglied sowie die Beigeordneten erhalten einen Zuschuss in Höhe von 360,00 € zur Beschaffung von Hardware und einem digitalen Endgerät zur Umsetzung der digitalen Ratsarbeit. Die Einrichtung erfolgt durch die Ratsmitglieder. Der Zuschuss wird einmalig je Wahlperiode des Rates ausgezahlt. Darüber hinaus werden keine weiteren Mittel für die digitale Ratsarbeit zur Verfügung gestellt.
- (4) Scheidet ein Ratsmitglied oder Beigeordneter vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist der gewährte Zuschuss anteilig für die Monate, in denen keine Mitgliedschaft mehr besteht, an die Stadt Rheinböllen zurückzuzahlen. Wird ein Ratsmitglied nachträglich für den Rat verpflichtet oder ein Beigeordneter ernannt, erhält er den anteiligen Zuschuss.
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse nehmen an der digitalen Ratsarbeit teil. Sie erhalten dafür ebenfalls einen Zuschuss nach Absatz 3. Die stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten keinen Zuschuss nach Absatz 3, können aber im Falle der Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit auf alle öffentlichen Unterlagen und auf die nichtöffentlichen Unterlagen für die Gremien, in denen sie mitwirken, zugreifen.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 22.08.1994 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.09.1984 sowie die Änderungssatzungen zur Hauptsatzung vom 20.12.1985 und 29.08.1989 außer Kraft.

Rheinböllen, den 22. August 1994

Lauer
Bürgermeister